

## Information zur Verordnung von medizinischem Cannabis und Hersteller-/Sortenwechsel nach § 31 Abs. 6 SGB V

Gemäß § 31 Abs. 6 SGB V hat ein Patient unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Versorgung mit medizinischem Cannabis. Dafür muss Folgendes vorliegen:

- eine schwerwiegende Erkrankung, und
- ein Fehlen einer allgemein anerkannten, dem medizinischen Standard entsprechenden Leistung oder keine Anwendbarkeit dieser im konkreten Einzelfall (z.B. aufgrund von Nebenwirkungen), und
- eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome.

Die Versorgung bedarf bei der **ersten Verordnung** einer Genehmigung der Krankenkasse, welche bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden darf. Zudem führt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine bis zum 31. März 2022 laufende nichtinterventionelle Begleiterhebung durch, für welche der verordnende Arzt entsprechend anonymisierte Daten übermittelt und den Patienten hierüber informiert (Zugang zur Erhebung unter <https://www.begleiterhebung.de/>).

Wurde die Genehmigung erteilt und soll im Verlauf der Behandlung die Dosierung angepasst oder ein Sorten-/Herstellerwechsel vollzogen werden, ist **keine neue Genehmigung durch die Krankenkasse erforderlich**. Das ergibt sich aus Satz 4 des § 31 Abs. 6 SGB V. Dieser wurde mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung am 16.8.2019 eingeführt und lautet:

*Leistungen, die auf der Grundlage einer Verordnung einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes zu erbringen sind, bei denen allein die Dosierung eines Arzneimittels nach Satz 1 angepasst wird oder die einen Wechsel zu anderen getrockneten Blüten oder zu anderen Extrakten in standardisierter Qualität anordnen, bedürfen keiner erneuten Genehmigung nach Satz 2.*

Im Ergebnis kann der behandelnde Arzt nach einmal genehmigter Kostenübernahme und bei weiterem Vorliegen der Verordnungsvoraussetzungen eine Anpassung der Dosierung oder einen Wechsel von einer Blütensorte zur anderen bzw. von einer Extraktart zur anderen ohne erneute Genehmigung vornehmen. Ein genehmigungsfreier Wechsel von Blüten auf Extrakte oder umgekehrt ist dagegen nicht möglich.

Unberührt bleiben hiervon die Pflichtangaben auf dem Betäubungsmittelrezept, welches weiterhin die verordnete Menge, die jeweilige Sorte sowie Hinweise zum Gebrauch enthalten muss. Auch die monatlich erlaubten Höchstmengen nach § 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (Blüten: 100.000 mg, Extrakt, bezogen auf den THC-Gehalt: 1.000 mg) dürfen weiterhin nicht überschritten werden. Die parallele Verordnung mehrerer Sorten ist nur im Einzelfall möglich.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Thema Medizinalcannabis steht Ihnen unser Expertenteam gerne zur Verfügung:

### Für Apotheken

T +49 (0) 221 999 96 - 125

@ apotheke@cannamedical.de

### Für Ärzte/innen

T +49 (0) 221 999 96 - 160

@ aerzte@cannamedical.de